



Verordnung zum Taxireglement

vom 1. Januar 2023

Der Stadtrat, gestützt auf die §§ 1, 8, 11, 12 und 31 des Taxireglements ^{Ingress} der Einwohnergemeinde Zofingen beschliesst:

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1

¹ Die Grundtaxe darf nur einmal berechnet werden.

Taxitarife Allgemeine Bestimmungen

² Die Taxiuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn die Kundin oder der Kunde das Fahrzeug bestiegen hat, es sei denn, der Fahrt geht eine Wartezeit voraus.

³ Die Taxpflicht besteht solange der Wagen besetzt ist.

⁴ Bei Fahrten mit demselben Fahrgast, die nach der Hinfahrt auf gleichen Weg zurück zum Ausgangspunkt führen, erfolgt keine zusätzliche Verrechnung und die Taxiuhr ist auszuschalten.

⁵ Der Fahrpreis darf erst gelöscht werden, wenn die Kundin oder der Kunde bezahlt hat. Der Fahrgast hat das Recht, den Fahrpreis auf der Taxiuhr zu kontrollieren. Werden Wartezeiten verlangt, so hat die Taxichauffeurin bzw. der Taxichauffeur den Auftraggeber über die Gebühren zu orientieren.

⁶ Auftretende Störungen sind der Kundin oder dem Kunden sofort mitzuteilen. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu verrechnen. Bei Weiterfahrt erfolgt die Bezahlung nach gefahrenen Kilometern.

⁷ Für Sonderfahrten im Rahmen einer Betriebsbewilligung C kann mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ein Pauschalpreis vereinbart werden.

⁸ In den Taxifahrzeugen müssen die Fahrpreise für die Kundinnen und Kunden gut sichtbar angebracht sein.

⁹ Bei Widerhandlung gelten die Strafbestimmungen des Taxireglements, sofern nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

¹⁰ Diese Verordnung zum Taxireglement ist in jedem Taxifahrzeug mitzuführen und von der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer der Kundin oder dem Kunden auf Verlangen vorzuweisen.

II. Fixtarife

§ 2

Taxitarife

Grundtaxe	CHF 8.-
Taxe 1	Grundtaxe und zusätzlich für die ersten 3 km CHF 4.-/km und ab 3 Kilometer CHF 3.50/km.
Tagestarif	
Nachttaxen	2000 bis 0600 Uhr
Taxe 2	Grundtaxe und zusätzlich für die ersten 3 km CHF 4.50/km und ab 3 Kilometer CHF 3.90/km.
Sonn- und allg. Feiertage	An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird zum Nachttarif gefahren
Wartezeit	CHF 54.- pro Stunde
Gepäck/ Waren	Fahrräder, Gepäck, Hunde, Kindersitze, Kinderwagen, Rollatoren, Skis, Schlitten und dergleichen sind taxfrei mitzuführen.

III. Gebühren Betriebsbewilligungen

§ 3

Höhe der jährlichen Gebühren (§ 28 Taxireglement)

¹ Die Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 lit. a (Betriebsbewilligung A) des Taxireglements betragen jährlich CHF 700.-

² Die Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 lit. b (Betriebsbewilligung B) des Taxireglements betragen jährlich CHF 400.-

³ Die Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 lit. c (Betriebsbewilligung C) des Taxireglements betragen pro besonderer Gelegenheit (Grossanlässe wie das Heitere Open Air)/Taxi CHF 150.-

IV. Allgemeine Pflichten der Taxibetriebe

§ 4

Allgemeine Pflichten der Taxibetriebe

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Taxibetrieben sind verpflichtet

- a) der Bewilligungsbehörde innerhalb von 14 Tagen allfällige Adressänderungen sowie Ein- und Austritte von Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrern zu melden,
- b) ihre Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer über die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zu instruieren und sie im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.

V. Standplätze

§ 5

¹ Die Platzordnung und Wegfahrtenregelung ist Sache der Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit Betriebsbewilligung A. Im Streitfall entscheidet die Regionalpolizei. Platzordnung und Wegfahrtenregelung

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 6

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Taxireglement vom 1. Januar 2023 in Kraft. Inkrafttreten

Zofingen, 22. Juni 2022

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Christiane Guyer

Der Stadtschreiber

Dr. Fabian Humbel